

# Ausführungsreglement über die Finanzen (FinAR)

## Erläuterung

---

### Vorbemerkung für den Zugang zu den Gesetzestexten über die Gemeindefinanzen

Solange die neue Gesetzgebung über die Gemeindefinanzen noch nicht in der SGF herunterladbar ist (die Suche mit den Systematiknummern 140.6 und 140.61 also ohne Ergebnis bleibt), ist der Zugang über die ASF zu wählen. Dazu nachfolgend die Direktlinks:

- Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) vom 22. März 2018 (ASF 2018\_021):  
[https://bdlf.fr.ch/app/de/change\\_documents/2564](https://bdlf.fr.ch/app/de/change_documents/2564)
- Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV) vom 14. Oktober 2019 (ASF 2019\_080):  
[https://bdlf.fr.ch/app/de/change\\_documents/2859](https://bdlf.fr.ch/app/de/change_documents/2859)

Art. 1 Laut Artikel 73 Abs. 2 Bst. a GFHG erlässt der Gemeinderat im Rahmen des Gesetzes und in Form eines Verwaltungsreglements Weisungen, welche die Befugnisse und Verfahren im Bereich der Finanzen auf Gemeindeebene festlegen.

Was die konkreten Aspekte anbetrifft, erwähnt die Gesetzgebung über den Gemeindefinanzhaushalt nur den Bereich des Abhebens von Guthaben, der obligatorisch eine Präzisierung im FinAR verlangt, was Gegenstand von Artikel 3 und des Anhangs im vorliegenden Muster bildet.

Die Festlegung des genauen Inhalts des FinAR steht im Ermessen der Exekutive jeder Körperschaft. Es obliegt auch der Exekutive zu beurteilen, welche Inhalte Gegenstand *interner* Weisungen sein sollen und deshalb nicht Teil dieses Reglements sind; Art. 73 Abs. 2 Bst. a GFHG trifft keine Unterscheidung nach Art der Weisungen. Präzisierungen von der Exekutive bedarf es insbesondere in folgenden Bereichen: der internen Kontrolle, der Zahlung der Rechnungen und dem Einbringen der Forderungen.

Art. 2 Absatz 1: In diesem Absatz können allfällige Modalitäten der elektronischen Buchführung präzisiert werden, wozu die Form der Buchungsbelege gehört. Laut Artikel 37 Abs. 2 GFHV bedürfen Buchungsbelege der Schriftform. Der Gemeinderat kann jedoch die Verwendung der elektronischen Form vorsehen. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass jedes Digitalisierungsprojekt die entsprechenden Archivierungsmodalitäten umfassen muss (vgl. Art. 9 des Gesetzes über die Archivierung und das Staatsarchiv, ArchG, SGF 17.6; Art. 51 Abs. 3 des Reglements über die Archivierung, ArchR, SGF 17.61).

Absatz 2: Dieser Absatz ist nur relevant, wenn eine andere Person als das Gemeinderatsmitglied, das für das betreffende Ressort zuständig ist, zeichnungsberechtigt sein soll. Die Zuständigkeit des ressortverantwortlichen Gemeinderatsmitglieds ist die ersatzweise anwendbare Regelung (Art. 37 Abs. 3 GFHV).

Art. 3 Der Anhang entspricht inhaltlich Anhang 2 des Muster-Organisationsreglements für den Gemeinderat.

Für die Zeit zwischen dem 1. Januar 2021 und dem Ende der Legislaturperiode 2016-2021 ist festzuhalten, dass Anhang 2 des Organisationsreglements des Gemeinderats, der für 2016-2021 beschlossen wurde, aufgehoben wird. Diese Klarstellung ist notwendig um zu vermeiden, dass dieselbe Materie für die gleiche Zeitspanne durch zwei verschiedene Anhänge geregelt wird.

Art. 4 Das FinAR und sein Anhang treten gleichzeitig in Kraft. Für die Anfangsperiode ist zu deklarieren, dass Anhang 2 des Organisationsreglements auf denselben Zeitpunkt aufgehoben wird (siehe Kommentar zu Art. 3 hievore).

Es wird daran erinnert, dass die *Gesamtheit* der Gemeindereglements auf der Website der Gemeinde zu publizieren ist, unabhängig davon, ob ein Reglement von der Legislative oder der Exekutive erlassen wurde, womit auch das vorliegende Reglement zu publizieren ist (vgl. Art. 84 Abs. 2<sup>bis</sup> GG; Art. 42b Abs. 2 Bst. d ARGG).

Schliesslich sei erwähnt, dass anders als das Organisationsreglement des Gemeinderats das FinAR den Aufsichtsbehörden nicht übermittelt wird. Es ist jedoch wie vorstehend gesagt zu publizieren.